

Wann ist Hand „Hand“?

Forum für internationales Sportrecht
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht

Hamburg, 11. November 2019
Hans Christoph Grigoleit, LMU München

I. Einleitung

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

1. Ausschluss des Handspiels als fundamentales Charakteristikum des Fußballspiels

- Fuß als zentrales körperliches Spielinstrument
- Namensrelevanz: Fuß vs. Hand
 - Nicht notwendig namensrelevant: American Football
 - Zulassung aller anderen Körperteile: Kopf, aber auch: Kopf, Brust, Gesäß, Rücken, Bauch etc.
 - Maßgeblichkeit des Ausschlusses des Handspiels
 - Hände sind (fein-)motorisch bei Weitem das leistungsfähigste menschliche Organ (z.B.: Fangen mit den Füßen/Beinen?)
- Ohne Einsatz von Händen: Fuß/Bein als motorisch leistungstärkstes Organ
- Mit unbegrenztem Einsatz von Händen/Armen: es wäre ein anderes Spiel, das es ceteris paribus nicht gibt (vgl. etwa vielfältige Abweichung von den Regeln des Fußballs beim Hallen-Handball, Feld-Handball, Rugby, American Football etc.)

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

2. Die Maßgeblichkeit des feinmotorischen Potenzials von Händen und Armen

- Der Ausschluss des Handspiels dient ausschließlich der Neutralisierung des feinmotorischen Potentials von Händen und Armen
- Testfrage: gäbe es eine Handspielregelung, wenn man die Hände/Arme am Körper sistieren würde?
 - Nein – dann Gleichbehandlung mit Kopf, Brust, Gesäß, Rücken, Bauch etc.

H. C. Grigoleit

18.11.2019

3

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

3. Der Aspekt der Willenssteuerung als zentrales Element zum Ausschluss des motorischen Potenzials von Händen und Armen

- Ohne Willenssteuerung kann das motorische Potenzial der Hände/Arme nicht abgerufen werden
 - Ohne den Aspekt der Willenssteuerung gibt es keinen stichhaltigen Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber Kopf, Brust, Gesäß, Rücken, Bauch etc. (allenfalls: spezifische Potenzial der Raumvergrößerung)
- D.h.: bei idealer Informationslage hinsichtlich des Willens könnten die Sanktionen des Handspiels auf willensgesteuerten Einsatz von Hand/Arm konzentriert werden
- Das Kriterium der „Absicht“ als traditionelles und immer noch wirkungsmächtigstes Merkmal der handspielbezogenen Sanktionen ist auf den Zusammenhang zwischen Willenssteuerung und motorischem Potenzial von Hand/Arm ausgerichtet

H. C. Grigoleit

18.11.2019

4

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

4. Das Problem der Feststellbarkeit

a. Willenssteuerung als subjektiver Vorgang

- Willenssteuerung als geistiger, rein subjektiver Vorgang
- Aufgrund des subjektiven Charakters ist Willenssteuerung ohnehin nicht unmittelbar feststellbar, sondern muss mittelbar aus Indizien geschlossen werden
- Rahmenbedingungen der Feststellung
 - Sofortige Tatsachenentscheidung erforderlich
 - Eine Entscheidung muss ohne juristische Fachkenntnis getroffen werden können und auch für nicht-professionelle Schiedsrichter möglich sein
 - Überprüfbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen
 - Videobeweis ändert die Rahmenbedingungen der Feststellung nicht nennenswert: begrenzter Anwendungsbereich (wg des resultierenden Aufwands nur im Spitzen-Profifußball; situativ begrenzt – deckt nicht jedes Handspiel ab), Erfordernis sofortiger/unüberprüfbarer Entscheidung des VAR, keine professionelle juristische Expertise der Entscheider

H. C. Grigoleit

18.11.2019

5

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

4. Das Problem der Feststellbarkeit

b. Grade der Willentlichkeit – Vorsatzgrade

- Eine relevante Willentlichkeit hat Wissentlichkeit zur notwendigen Voraussetzung (sonst kein gesteuerter Einsatz von Hand/Arm möglich)
- Das juristisch gebräuchliche Vorsatzkriterium (Wissen und Wollen) transportiert den Aspekt der Willenssteuerung hinsichtlich des relevanten Handspiels
- Unterschiedliche Grade der des Vorsatzes (der Willentlichkeit) - Absicht – dolus directus - dolus eventualis
 - Für die Zwecke des Fußballspiels kann jede Form der Willentlichkeit als hinreichend erachtet werden: möglichst weitgehender Ausschluss der spezifischen Vorteile der Hand-Benutzung
 - Differenzierungen hinsichtlich des „Schuldgrads“ uU theoretisch denkbar bei den Disziplinarmaßnahmen, aber nach geltendem Regelbefund allenfalls praktisch bei Handspiel zu Vermeidung eines/r Tors/Torchance (Sperrung nach Feldverweis – „unsportliches Verhalten“)

H. C. Grigoleit

18.11.2019

6

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

4. Das Problem der Feststellbarkeit

b. Grade der Willentlichkeit – Vorsatzgrade

- Traditionelle Verwendung des Kriteriums „Absicht“ ist untechnisch/ umgangssprachlich zu verstehen („Entschuldigung – war keine Absicht“)
- Jede Form des Vorsatzes, auch Eventualvorsatz, ist hinreichend (kein strenges Schuldprinzip)
- Aber: Gleichwohl Schwierigkeit der Abgrenzung von Leichtfertigkeit

c. Folgerung

- Bedürfnis nach einer Regelfassung, die eine schnelle, möglichst wenig fehleranfällige Entscheidung durch Schiedsrichter gestattet

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

5. Erfordernis einer möglichst weitgehenden Objektivierung

- Konsequenz: Verwendung objektiver Kriterien, die möglichst präzise und leicht feststellbar einen Rückschluss auf Willentlichkeit des Handspiels erlauben
- Dogmatische Umsetzung:
 - Äußere Typisierung bzw. Nachweisverkürzung durch Vermutungen nach Maßgabe äußerer Indizien
 - Pragmatischer, ebenfalls typisierend ausgefüllter Standard der Willentlichkeit

II. „Vorpositive“ Rahmenbedingungen der Handspielregelung

6. Missbrauchspotenzial – Ausschluss einer „Hand-ist-Hand“-Regel

- Möglichkeit einer Provokation von Handspiel-Sanktionen (Anschließen) sollte so weit wie möglich ausgeschlossen werden
- Aus diesem Grund kommt die maximal vereinfachende/objektivierende Hand-ist-Hand-Regel nicht in Betracht

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

1. Überblick

a. **Normenhierarchie: Verbindlichkeit der IFAB-Regelungen (IFAB, S. 21 bzw. § 3 Nr. 1 S. 1 und S. 2 DFB-Satzung) auch in Deutschland**

b. **„Umsetzung“ in DFB-Regeln als Übernahme der übersetzten IFAB-Regeln**

2. Basis-Regelung (12.1. IFAB): Sanktionierung des Handspiels durch einen direkten Freistoß

- Definition des sanktionswürdigen Handspiels – Team-Sanktion: direkter Freistoß

a. **Absicht als Ausgangs- und Zentralkriterium**

- Verwirklicht den Aspekt der Willentlichkeit (s.o.)

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

aa. Absichtliches Berühren des Balles

(1) Normtext

„Ein Vergehen liegt vor, wenn ein Spieler: „den Ball absichtlich mit der Hand/dem Arm berührt (einschliesslich Bewegungen der Hand/des Arms zum Ball),...“

(2) Bewertung

- Ausdrückliche Verankerung des Absichtskriteriums
- Weites Verständnis: Jeder Vorsatzgrad bzw. jede Willentlichkeit

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

bb. Positive Regelbeispiele – Widerlegliche Absichtsvermutung

(1) Normtext

„Ein Vergehen liegt in der Regel vor, wenn ein Spieler:

- den Ball mit der Hand/dem Arm berührt und:
 - seinen Körper aufgrund der Hand-/Armhaltung unnatürlich vergrössert,
 - sich seine Hand/sein Arm über Schulterhöhe befindet (ausser der Spieler spielt den Ball vorher absichtlich mit dem Kopf oder Körper (einschliesslich des Fusses) und der Ball springt ihm dabei an die Hand/ den Arm).“

(2) Bewertung

- Regelbeispiele: möglichst weitgehende Objektivierung
- Bezug zur Absicht nicht ausdrücklich; aber: teleologischer Hintergrund, s.o.
- Charakter des Regelbeispiels/offensichtliche Zulassung der Widerleglichkeit
 - Was, wenn nicht willensbezogene Elemente könnten zur Widerlegung herangezogen werden? z.B.: angeschossen?

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

bb. Positive Regelbeispiele – Widerlegliche Absichtsvermutung

(2) Bewertung

- Im Sinne einer Maßgeblichkeit des Aspekt der Willentlichkeit auch die „Prinzipien“ (vgl. Annex):
 - „Befindet sich die Hand/der Arm über Schulterhöhe, handelt es sich kaum um eine natürliche Hand-/Armhaltung, und der Spieler geht damit ein Risiko ein, auch bei einer Grätsche.“ – Hinweis auf *dolus eventualis*
 - „Wenn der Ball einem Spieler vom eigenen Körper oder vom Körper eines beliebigen anderen Spielers, der sich in der Nähe befindet, an die Hand/den Arm springt, ist der Ballkontakt oft unvermeidbar.“ – Hinweis auf *Vorsatzausschluss*
- Wg des Objektivierungszwecks: Hohe Anforderungen an *Widerlegung*; „positiver, gesicherter Ausschluss der Willensverantwortlichkeit“ zu fordern
 - Vgl. auch Prinzipien, soeben: „unvermeidbar“
 - Insbesondere: offenkundige Handspielprovokation; gänzlich unerwartbare Flugbahn (etwa: Abpraller vom Pfosten); Spieler wird von hinten am Arm getroffen (etwa: während er anderen Spielern ein Zeichen gibt); extreme Ball-Geschwindigkeit

H. C. Grigoleit

18.11.2019

13

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

cc. Kein Ausschluss der widerleglichen Absichtsvermutung durch „Anschießen“

(1) Normtext

„Ein Vergehen liegt auch vor, wenn der Ball in einer der obigen Situationen (d.h.: positive Regelbeispiele – Verf.) direkt vom Kopf oder Körper (einschliesslich des Fusses) eines Spielers an die Hand/den Arm eines anderen, nahestehenden Spielers springt“ („springt“ nicht in der engl. Originalfassung enthalten)

(2) Bewertung

- Wortlaut ist nicht ganz deutlich
 - Insbesondere Überschneidung mit einem negativen Regelbeispiel (sogleich unten)
- Am nächsten liegendes Verständnis: Regelung stellt klar, dass dann, wenn nach den vorstehenden Regelbeispielen ein relevantes Handspiel anzunehmen ist, „angeschossen“ kein absoluter Ausschlussgrund des relevanten Handspiels sein soll
- D.h. richtige Lesart: „ein Vergehen liegt in der Regel auch dann vor“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

14

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

cc. Kein Ausschluss der widerleglichen Absichtsvermutung durch „Anschließen“

(2) Bewertung

- Dies dürfte aber wohl nicht bedeuten, dass der Aspekt angeschossen gänzlich vernachlässigbar ist
 - Vielmehr dürfte im Rahmen der Widerlegung der Regelbeispiele der Aspekt des Angeschossenwerdens, namentlich bei hoher Ballgeschwindigkeit, als mögliche Widerlegung der Regelwirkung in Betracht kommen („unvermeidbar“, s.o.)

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

dd. Negative Regelbeispiele: Widerlegliche Vermutung fehlender Absicht

(1) Normtext

„Abgesehen von den genannten Vergehen liegt in folgenden Situationen, in denen der Ball an die Hand/den Arm eines Spielers springt, in der Regel kein Vergehen vor:

- Der Ball springt direkt vom Kopf oder Körper (einschliesslich des Fusses) des Spielers an dessen Hand/Arm.
- Der Ball springt direkt vom Kopf oder Körper (einschliesslich des Fusses) eines Spielers an die Hand/den Arm eines anderen, nahestehenden Spielers.
- Die Hand/der Arm ist nahe am Körper, und die Hand-/Armhaltung vergrössert den Körper nicht unnatürlich.
- Ein Spieler berührt den Ball im Fallen mit der Hand/dem Arm, wobei sich seine Hand/sein Arm dabei zum Abfangen des Sturzes zwischen Körper und Boden befindet und nicht seitlich oder senkrecht vom Körper weggestreckt wird.“

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

dd. Negative Regelbeispiele: Widerlegliche Vermutung fehlender Absicht

(2) Bewertung

- Funktion wie positive Regelbeispiele: möglichst weitgehende Objektivierung/Typisierung des Elements der Willenssteuerung
- Regelbeispiele typisieren Konstellationen regelmäßig versehentlicher/unvermeidlicher Hand-/Armberührungen
- In Abgrenzung zu positiven Regelbeispielen
 - Arm/Hand angelegt/nicht oberhalb der Schulter – nicht „unnatürliche“ Vergrößerung des Körpers
 - Besondere Situation „im Fallen“, vgl. hierzu „Prinzipien“: „Befindet sich der Arm eines Spielers beim Fallen zwischen Körper und Boden, handelt es sich um eine natürliche Armhaltung“. Regelmäßig reflexhafte Absicherung des Fallens und daher Ausschluss der Willentlichkeit

H. C. Grigoleit

18.11.2019

17

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

b. Absichtsloses Handspiel: potenziell torrelevante Offensivsituationen (objektives Offensiv-Handspiel)

(1) Normtext

„Ein Vergehen liegt vor, wenn ein Spieler:

- in Ballbesitz gelangt, nachdem ihm der Ball an die Hand/den Arm springt, und danach:
 - ins gegnerische Tor trifft,
 - zu einer Torchance kommt,
- direkt mit der Hand/dem Arm (ob absichtlich oder nicht) ins gegnerische Tor trifft (gilt auch für den Torhüter)“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

18

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

b. Absichtsloses Handspiel: potenziell torrelevante Offensivsituationen (objektives Offensiv-Handspiel)

(2) Bewertung

- Das Kriterium der Absicht wird ganz aufgegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine Hand-/Armberührung unmittelbar („danach“) kausal für die Torerzielung durch den betreffenden Spieler („wenn ein Spieler“)
- Keine Anwendung der Regelbeispiele („Ein Vergehen liegt vor, wenn“; kein ausfüllungsbedürftiges subjektives Merkmal)
- Begründung: vgl. „Prinzipien“
 - „Es darf nicht sein, dass ein Tor, das mit der Hand/dem Arm erzielt wird (ob absichtlich oder nicht), zählt.
 - Ein Spieler, der mit der Hand/dem Arm in Ballbesitz gelangt und sich so einen klaren Vorteil verschafft (z. B. ein Tor erzielt oder zu einer Torchance kommt), muss im Fussball bestraft werden.“
- Diese Erklärungen sind redundant und nicht ganz zwingend: vgl. oben, Maßgeblichkeit der Willentlichkeit – Torerzielung mit Kopf, Brust, Gesäß, Rücken, Bauch etc.

H. C. Grigoleit

18.11.2019

19

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

b. Absichtsloses Handspiel: potenziell torrelevante Offensivsituationen (objektives Offensiv-Handspiel)

(2) Bewertung

- Mögliche Rechtfertigung: absoluter Ausschluss eines (auch noch so schwer erkennbaren) willentlichen Einsatzes von Hand/Arm: Nicht bloß widerlegliche Willentlichkeits-Vermutung, sondern (unwiderlegliche) Willentlichkeitsfiktion
- Differenzierung gegenüber „objektives Defensiv-Handspiel“ fragwürdig, s.u. (Tor-verhinderung/Torchancenverhinderung mit angelegter/m/ nicht oberhalb der Schulter Befindlicher/m nicht erhobener/m Hand/Arm)

H. C. Grigoleit

18.11.2019

20

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

c. Rahmenbedingungen: Größere Änderungen der Handspielregelung zur Spielzeit 2019/2020 – teilweise Erfassung des absichtslosen Handspiels

(1) Normtext IFAB 2018/2019, Regel 12.1 vor Regeländerung

„Ein Handspiel liegt vor, wenn ein Spieler den Ball absichtlich mit der Hand oder dem Arm berührt. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- die Bewegung der Hand zum Ball (nicht des Balls zur Hand),
- die Entfernung zwischen Gegner und Ball (unerwarteter Ball),
- die Position der Hand (das Berühren des Balls an sich ist noch kein Vergehen).

Für den Torhüter gelten beim Handspiel ausserhalb des Strafraums die gleichen Regeln wie für alle übrigen Spieler. Innerhalb des Strafraums kann der Torhüter für kein Handspiel, das mit einem direkten Freistoss oder einer entsprechenden Strafe geahndet wird, bestraft werden, sondern nur für ein Handspiel, das einen indirekten Freistoss zur Folge hat.“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

21

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

c. Rahmenbedingungen: Größere Änderungen der Handspielregelung zur Spielzeit 2019/2020 – teilweise Erfassung des absichtslosen Handspiels

(2) Bewertung

- Alte Rechtslage erfasste nur absichtliches Handspiel und – auch in Offensivkontexten – kein Handspiel ohne ausdrückliches Absichtserfordernis
 - zwar keine positiven oder negativen Regelbeispiele, aber Indizien mit ähnlicher Wirkung
 - neue Regelung enthält mehr äußere Kriterien, d.h. Einzelheiten zur „Position der Hand“, deutlichere Richtungsvorgabe

H. C. Grigoleit

18.11.2019

22

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

d. Sanktion der Basis-Regelung: Direkter Freistoß

- Keine explizite Begründung ersichtlich, lediglich Festlegung in Regeln 12.1. und 12.2. („Direkter Freistoß wird gegeben, wenn...“ bzw. „Indirekter Freistoß wird gegeben, wenn...“)
- Jedenfalls: direkter Freistoß ist maius, indirekter Freistoß minus
- Teleologisch nicht zwingende Einordnung verschiedener Delikte:
 - Mit direktem Freistoß werden – neben dem Handspielvergehen – folgende Vergehen geahndet: „...wenn ein Spieler eines der folgenden Vergehen gegenüber einem Gegner nach Einschätzung des Schiedsrichters fahrlässig, rücksichtslos oder übermässig hart begeht:
 - Rempeln
 - Anspringen
 - Treten oder versuchtes Treten
 - Stossen
 - Schlagen oder versuchtes Schlagen (einschliesslich Kopfstössen)
 - Tackling mit dem Fuss (Tackling) oder Angriff mit einem anderen Körperteil (Angriff)
 - Beinstellen oder versuchtes Beinstellen
 - Ein Vergehen mit Körperkontakt wird mit einem direkten Freistoss geahndet.“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

23

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

d. Sanktion der Basis-Regelung: Direkter Freistoß

- Mit indirektem Freistoß folgende Vergehen geahndet: „Ein indirekter Freistoss wird gegeben, wenn ein Spieler:
 - gefährlich spielt,
 - einen Gegner behindert, ohne dass es zu einem Kontakt kommt,
 - protestiert, anstössige, beleidigende oder schmähende Äusserungen und/ oder Gesten macht oder sonstige verbale Vergehen begeht,
 - den Torhüter daran hindert, den Ball aus den Händen freizugeben, oder gegen den Ball tritt oder zu treten versucht, während der Torhüter den Ball aus den Händen freigibt,
 - ein anderes Vergehen begeht, das nicht in den Spielregeln erwähnt wird und für das das Spiel unterbrochen wird, damit der fehlbare Spieler verwarnet oder des Feldes verwiesen werden kann. • Unerlaubtes Handspiel des Torhüters im eigenen Strafraum“
- Auffällig:
 - Die Regelung „direkter Freistoß“ bei Handspielvergehen ist insofern exzentrisch, als die Sanktion ansonsten nur bei Vergehen mit Körperkontakt (und somit Gesundheitsgefährdung eines anderen Spielers) vorgesehen ist

H. C. Grigoleit

18.11.2019

24

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

3. Rechtsfolgenmodifikationen der Basisregelung auf Ebene der „Mannschaftssanktionierung“

a. Handspielvergehen im eigenen Strafraum: Strafstoß (14 IFAB)

(1) Normtext

„Auf Strafstoß wird entschieden, wenn ein Spieler innerhalb des eigenen Strafraums oder ausserhalb des Spielfelds bei laufendem Spiel, wie in den Regeln 12 und 13 umschrieben, ein Vergehen begeht, das mit einem direkten Freistoss geahndet wird.“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

25

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

3. Rechtsfolgenmodifikationen der Basisregelung auf Ebene der „Mannschaftssanktionierung“

a. Handspielvergehen im eigenen Strafraum: Strafstoß (14 IFAB)

(2) Bewertung

- Verweis auf „Vergehen“ in Regel 14 technisch zu verstehen: Nicht etwa „jeder Handkontakt“, sondern „Handspielvergehen“ gefordert → Verweis auf Basisregelung
- Grundsätzlich: Verweis auf alle Varianten des relevanten Handspiels nach Maßgabe der Basisregelung
- Aber: relevant nur für „Absichtsvarianten“ (Absicht und Regelbeispiele)
 - Da zu einem Strafstoß führende Aktionen per definitionem im eigenen Strafraum des jeweils handelnden Spielers stattfinden müssen, kommt „objektivem Offensivhandspiel“ keine nennenswerte Bedeutung zu; dieses greift nur in Offensivsituationen
- Somit kann nur iWS absichtliches Handspiel zu einem Strafstoß führen, Absichtstbestand samt positiver und negativer Regelbeispiele

H. C. Grigoleit

18.11.2019

26

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

3. Rechtsfolgenmodifikationen der Basisregelung auf Ebene der „Mannschaftssanktionierung“

b. Unerlaubtes Handspiel des Torhüters im eigenen Strafraum: Indirekter Freistoß (12.2. IFAB)

(1) Normtext

„Ein indirekter Freistoß wird gegeben, wenn ein Torhüter innerhalb des eigenen Strafraums den Ball:

- mehr als sechs Sekunden lang mit der Hand/dem Arm kontrolliert, bevor er ihn freigibt,
- mit der Hand/dem Arm berührt, nachdem er den Ball freigegeben hat und bevor dieser von einem anderen Spieler berührt wurde,
- mit der Hand/dem Arm berührt, es sei denn, er hat den Ball bei einem Klärungsversuch eindeutig mit dem Fuss gespielt oder zu spielen versucht, nach:
 - einem absichtlichen Zuspiel eines Mitspielers mit dem Fuss zum Torhüter,
 - einem direkt zugespikten Einwurf eines Mitspielers.“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

27

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

3. Rechtsfolgenmodifikationen der Basisregelung auf Ebene der „Mannschaftssanktionierung“

b. Unerlaubtes Handspiel des Torhüters im eigenen Strafraum: Indirekter Freistoß (12.2. IFAB)

(2) Bewertung

- Sonderproblem: Handspiel durch eigentlich handspielberechtigten Torwart
- Grund für indirekten Freistoß: Nicht explizit benannt, siehe oben
- Vergehen kann nur im eigenen Strafraum begangen werden.
- Für Vergehen innerhalb des Strafraums gibt es als Sanktion keinen direkten Freistoß, sondern nur Strafstoß (wäre als Rechtsfolge wohl zu weitgehend) oder eben indirekter Freistoß

H. C. Grigoleit

18.11.2019

28

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

a. Verwarnung (gelbe Karte) (12.3. IFAB)

(1) Normtext

„Ein Spieler ist wegen unsportlichen Betragens zu verwarnen, wenn er:

- ein Handspiel begeht, um einen aussichtsreichen Angriff zu verhindern oder zu unterbinden
- ein Handspiel begeht, um ein Tor zu erzielen (egal ob erfolgreich oder nicht), oder erfolglos versucht, mit einem Handspiel ein Tor zu verhindern...“

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

a. Verwarnung (gelbe Karte) (12.3. IFAB)

(2) Bewertung

- Hier ist Absichtselement nicht über einen Verweis auf das Handspielvergehen aufgenommen, sondern ausdrücklich und unbedingt im Tatbestand angelegt: „um zu“
- Heranziehung der Regelbeispiele (s.o.)
 - zwar im Wortlaut nicht angelegt, da keine Verweisung auf ein Handspielvergehen, damit keine Verweisung auf die Legaldefinition;
 - aber: nach Sinnzusammenhang zumindest Orientierung an (positiven und negativen) Regelbeispielen naheliegend, weil dies die wichtigsten äußeren Indizien für Willentlichkeit sind
- „Objektives Offensiv-Handspiel“: reicht als solches nicht wg ausdrücklichen Absichtserfordernisse („...um, zu“)

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

b. Feldverweis (rote Karte) (12.3. IFAB)

(1) Normtext

„Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance des Gegners durch ein Handspielvergehen (mit Ausnahme des Torhüters im eigenen Strafraum).“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

31

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

b. Feldverweis (rote Karte) (12.3. IFAB)

(2) Bewertung

- Hier zwar kein explizites Absichts-Element im Tatbestand
- Anders noch die alte Rechtslage IFAB 2018/19 Regel 12.1. – Normtext:
 - „Verhindern eines Tors oder Vereiteln einer offensichtlichen Torchance des Gegners durch absichtliches Handspiel (mit Ausnahme des Torhüters im eigenen Strafraum).“
- Im Tatbestand ist aber nicht die Rede von „Handspiel“, sondern technisch von „Handspielvergehen“ → Legalverweis auf Basis-Regelung des Handspielvergehens
 - Tatbestand des Feldverweises erfasst nur Defensiv-Aktionen (Torverhinderung, Vereitelung Torchance)
 - In Defensiv-Aktionen nach Basis-Regelung indes ohnehin nur absichtliches Handspiel erfasst (siehe oben)
- Somit verlangt auch der Feldverweis ein absichtliches Handspiel: „Objektives Offensivhandspiel“ ist nicht erfasst

H. C. Grigoleit

18.11.2019

32

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

c. Keine Rechtsfolgenmodifikation zur Vermeidung von „Doppelbestrafung“

(1) *Normtext (Regel 12.3.)*

„Wenn ein Spieler mit einem Vergehen gegen einen Gegner im eigenen Strafraum eine offensichtliche Torchance vereitelt und der Schiedsrichter auf Strafstoß entscheidet, wird der Spieler verwarnet, wenn das Vergehen bei dem Versuch, den Ball zu spielen, begangen wurde. In allen anderen Situationen (z. B. Halten, Ziehen, Stossen, keine Möglichkeit, den Ball zu spielen etc.) ist der Spieler, der das Vergehen begeht, des Feldes zu verweisen.“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

33

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

c. Keine Rechtsfolgenmodifikation zur Vermeidung von „Doppelbestrafung“

(2) *Bewertung*

- Regel 12.3. IFAB ermöglicht bei Sanktionierung eines offensichtlichen Torchance verhandelnden Vergehens mit Strafstoß (auf der Team-Ebene) zur Vermeidung einer zu harten Doppelbestrafung (des Teams) die Rechtsfolgenabsenkung von Feldverweis auf bloße Verwarnung, wenn der Spieler den Ball spielen wollte
- Diese Modifikation greift indes nicht für Handspielvergehen, wie 12.3. IFAB selbst vorschreibt: „Wenn ein Spieler ein Tor oder eine offensichtliche Torchance des Gegners durch ein Handspielvergehen vereitelt, wird er unabhängig vom Ort des Vergehens des Feldes verwiesen.“
- Bei Tor- bzw. Torchancenverhinderung durch Handspiel somit immer Feldverweis, auch wenn zusätzlich Strafstoß

H. C. Grigoleit

18.11.2019

34

III. Normbefund – aktuelle Rechtslage

4. Disziplinarmaßnahmen bei Handspielvergehen

d. Orientierung der Disziplinarmaßnahmen am „Schuldprinzip“

- Während für Team-Sanktionen teilweise auch absichtsloses Handspiel ausreicht (vgl. oben: „objektives Offensiv-Handspiel“), bedarf es nach dem eben Gesagten für Disziplinarmaßnahmen stets eines absichtlichen Handspiels
- Dies stimmt grundsätzlich auch mit dem „Schuldprinzip“ überein, wonach eine schuldlos begangene Tat nicht bestraft werden darf
- Aber Unschärfe: Potenzielle Maßgeblichkeit des Strafstoßes für die Entscheidung über den Platzverweis bei anderen Vergehen als Handspiel (s.o.)

H. C. Grigoleit

18.11.2019

35

IV. Kritische Würdigung

1. Beherrschbarkeit des Komplexitätsgrads

- Nicht ganz sicher ob der hohe Komplexitätsgrad auf der Regelebene im Breitensportbereich bewältigt werden kann bzw. ob (wiederum: in der Breite) gegenüber der früheren Regelung ein höheres Maß an Entscheidungssicherheit und Fehlervermeidung gewährleistet
- Immerhin:
 - Erweiterung der objektiven Kriterien
 - Vorgabe einer deutlichen und im Regeltext abgesicherten Entscheidungstendenz durch Regelbeispiel
- Aber nicht ganz trivial etwa
 - Umgang mit Regelbeispielen und (nicht ausdrücklich verankerter) Maßstab der Widerlegung
 - Doppelung des Aspekts „angeschossen“ als negatives Regelbeispiel und zugleich als „neutraler“ Aspekt bei den positiven Regelbeispielen
 - Bei Tor-/Torchancen-Relevanz: „Objektives Offensiv-Handspiel“, aber kein „objektives Defensiv-Handspiel“

H. C. Grigoleit

18.11.2019

36

IV. Kritische Würdigung

2. Regelbeispiele: Offenlegung der Relevanz der Willentlichkeit

- Absichtsaspekt/Willentlichkeit (vs. „Unvermeidlichkeit“) als (einzig sinnvolle) Orientierung der der Widerlegung sollte offengelegt werden

3. Doppelung des Aspekts des „Anschießens“

- Kein absoluter Ausschluss des Regelbeispiels aber zugleich negatives Regelbeispiel
- Ist durchaus sinnvoll, aber für Laien kaum verständlich; sollte auf der Regelebene klargestellt werden

H. C. Grigoleit

18.11.2019

37

IV. Kritische Würdigung

4. Angleichung von „objektivem Offensiv-Handspiel“ und „objektivem Defensiv-Handspiel“ (Team-Sanktion)

- „Objektives Offensiv-Handspiel“ ist die einzige signifikante Abweichung vom früher absoluten Willentlichkeitsvorbehalt
- Fraglich nunmehr: Privilegierung der unmittelbaren Tor-/Torchancenverhinderung mit nicht erhobenen/angelegtem Arm ohne erkennbare Absicht?
- „Reinstolpern vs. Rausstolpern“ des Balles mit der „Körperaußenseite“ bei angelegter/m (Hand/Arm)
- Möglicher Differenzierungsgrund
 - Verhinderung einer Torchance durch „objektives Defensiv-Handspiel“ würde häufig mit Strafstoß sanktioniert werden müssen: d.h. häufig hohe Wahrscheinlichkeit der Torerzielung, während eine bloße Torchance typischerweise keine vergleichbare Realisierungswahrscheinlichkeit aufweist
 - Vermeidung der Provokation

H. C. Grigoleit

18.11.2019

38

IV. Kritische Würdigung

4. Angleichung von „objektivem Offensiv-Handspiel“ und „objektivem Defensiv-Handspiel“ (Team-Sanktion)

- „Aber: jedenfalls ergebnisrelevanter Einsatz (Torverhinderung) von Hand/Arm sollte bei Defensivaktion gleichbehandelt werden
 - Beim „Von der Linie Stolpern“ mit angelegtem Arm sollte der Absichtsvorbehalt nicht zur Anwendung kommen
 - Anders insbesondere: Verhinderung einer Torchance; hier auch: Gedanke der Vermeidung einer Handspiel-Provokation

IV. Kritische Würdigung

5. Angleichung der Disziplinarmaßnahmen bei offensichtlich absichtlichen Handspiel-vergehen im Offensiv- und Defensivkontext

- Handspiel wird im Defensivkontext auf Ebene der Disziplinarmaßnahmen strenger sanktioniert als im Offensivkontext:
 - Ein Spieler, der ein Handspiel begeht, um ein Tor zu erzielen (Offensivhand-spiel), erhält – unabhängig davon, ob sein Versuch erfolgreich ist oder nicht – nur eine Verwarnung (12.3. IFAB)
 - Feldverweis-Tatbestand enthält keine Generalklausel (z.B. Feldverweis für „grob unsportliches Verhalten“), unter denen ein absichtliches Offensiv-Handspielvergehen subsumiert werden könnte
 - Handspiel zur Tor- oder Torchancenverhinderung wird nur dann „lediglich“ mit Verwarnung sanktioniert, wenn Versuch erfolglos blieb
 - Bei erfolgreicher Torverhinderung durch Handspiel gem. 12.3. IFAB stets und zwingend Feldverweis

IV. Kritische Würdigung

5. Angleichung der Disziplinarmaßnahmen bei offensichtlich absichtlichen Handspiel-vergehen im Offensiv- und Defensivkontext

- Mögliche Differenzierungsgründe
 - Handeinsatz zur Torverhinderung effektiver als zur Torerzielung?
 - Torverhinderung kann nicht absolut kompensiert werden („nur“ Elfmeter – Torerzielung unsicher) – bei sanktioniertem Offensiv-Handspiel ist anvisierter Torerfolg absolut ausgeschlossen
- Gleichwohl ist Ungleichbehandlung nicht ganz zwingend
 - Unrechtsgehalt von torrelevantem Handspiel ist in beiden Konstellationen nicht in entscheidendem Maße unterschiedlich: unlautere Ergebnisbeeinflussung und starke Sanktion zweckmäßig
 - „Hand Gottes“ (Maradonas - WM 1986) vs. reflexähnliche Hand-Rettungsaktion auf der Torlinie?

H. C. Grigoleit

18.11.2019

41

IV. Kritische Würdigung

5. Angleichung der Disziplinarmaßnahmen bei offensichtlich absichtlichen Handspiel-vergehen im Offensiv- und Defensivkontext

- Bei Teamsanktion (Freistoß): Offensiv-Handspiel wird strenger bestraft als Defensiv-Handspiel („objektive Offensiv-Handspiel“)
- Absichtliches Handspiel zur Erzielung eines Tores ebenfalls feldverweiswürdig (nicht: „objektives Offensiv-Handspiel“)

H. C. Grigoleit

18.11.2019

42